

SATZUNG

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 05.06.2026

**SPORTGEMEINSCHAFT
SCHULZENDORF e.V.**



Inhalt	Seite
§1 Allgemeines	3
(1) Name	3
(2) Sitz, Vereins- und Geschäftsadresse	3
(3) Vereinsregistereintragung	3
(4) Geschäftsjahr	3
(5) Gemeinnützigkeit	3
(6) Vereinszweck	3
(6.1) Wirtschaftliche Betätigung und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	3
(7) Mitgliedschaften des Vereins und Beteiligungen	4
§2 Mitgliedschaft	4
(1) Ordentliche aktive Mitglieder	4
(2) Ordentliche passive Mitglieder	4
(3) Fördermitglieder	4
(4) Mitglieder mit Zweitspielrecht	4
(5) Ehrenmitglieder	4
(6) Erwerb der Mitgliedschaft	4
(7) Ordentliche Beendigung der Mitgliedschaft	4
(8) Außerordentliche Beendigung der Mitgliedschaft – Ausschluss	5
§3 Rechte und Pflichten	5
§4 Auszeichnungen	5
§5 Vereinsstrafen	5
§6 Beiträge sowie Gebühren	6
§7 Stimm- und Wahlrecht der Mitglieder	6
§8 Voraussetzung zur Übernahme von Wahlmandaten – Wählbarkeit	6
§9 Organe	6

Inhalt	Seite
§10 Mitgliederversammlung	6
(1) Ordentliche Mitgliederversammlung	6
(2) Außerordentliche Mitgliederversammlung	6
(3) Versammlungsleitung	6
(4) Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	7
(5) Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung	7
(6) Beschlussfassung	7
(7) Wahl des Vorstandes	7
§11 Vorstand	8
(1) Vorstandssitzungen	8
(2) Aufgaben des Vorstandes	8
(3) Beschlüsse des Vorstandes	8
(4) Kooption der Vorstandsmitglieder	9
§12 Revisionskommission und Beschwerdeausschuss	9
§13 Ehrenmitglieder	9
§14 Auflösung des Vereins	9
§15 Inkrafttreten	9

§1 Allgemeines

(1) Name

Der im Juni 1931 als Fußballverein gegründete Sportverein führt den Namen „Sportgemeinschaft Schulzendorf e.V.“ (im folgenden SG Schulzendorf e.V. genannt).

(2) Sitz, Vereins- und Geschäftsadresse

Der Verein SG Schulzendorf e.V. hat seinen Sitz in 15732 Schulzendorf.

Die Vereins- und Geschäftsadresse lautet: August-Bebel-Straße 70, 15732 Schulzendorf

(3) Vereinsregistereintragung

Der Verein ist unter der Registernummer VR 5212 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Cottbus eingetragen.

(4) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist vom 01.07. des laufenden Kalenderjahres bis zum 30.06. des darauffolgenden Kalenderjahres.

(5) Gemeinnützigkeit

Die SG Schulzendorf e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung „Steuerbegünstigte Zwecke“ (Zweiter Teil, Dritter Abschnitt §52 AO).

(6) Vereinszweck

Der Zweck der SG Schulzendorf e.V. ist die Förderung des Sports. Darunter versteht der Verein die

- Pflege und Verbreitung insbesondere des Fußballsports sowie weitere zurzeit noch nicht repräsentierter Sportarten,
- Förderung des Leistungs-, Freizeit- und Breitensports sowie des Seniorensports,
- Unterstützung des Kinder- und Jugendsports an der Schulzendorfer Grundschule sowie den Kindertagesstätten in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Träger der Einrichtungen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Seine Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden und seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Seine Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität.

Die SG Schulzendorf e.V. räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

Der Verein erkennt die Statuten der Dachverbände und der Fachverbände sowie deren Satzungen und Ordnungen an.

Die Organe der SG Schulzendorf e.V. führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(6.1) Wirtschaftliche Betätigung und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Zur Verwirklichung seiner satzungsmäßigen Zwecke und zur Beschaffung der hierfür erforderlichen Mittel ist der Verein berechtigt, wirtschaftliche Tätigkeiten auszuüben und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu unterhalten, soweit diese den gemeinnützigen Zwecken des Vereins dienen oder deren Förderung ermöglichen.

Zu den zulässigen wirtschaftlichen Tätigkeiten des Vereins gehören insbesondere:

- die Durchführung von Sportveranstaltungen, Turnieren und sonstigen Veranstaltungen
- der Verkauf von Vereinsartikeln, Sportbekleidung, Sportgeräten und sonstigem Merchandising
- der Betrieb eines Vereins- oder/mehrerer Online-Shops
- Sponsoring- und Werbekooperationen mit Unternehmen
- Marketing- und Vertriebskooperationen
- der Verkauf von Eintrittskarten, Dienstleistungen oder sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit dem Vereinsbetrieb

Der Verein ist berechtigt zur Durchführung solcher wirtschaftlichen Tätigkeiten organisatorische Einrichtungen zu schaffen, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu führen oder sich an Unternehmen zu beteiligen sowie Gesellschaften zu gründen sofern dies der Förderung der satzungsmäßigen Zwecke dient.

Die steuerlichen Vorschriften für gemeinnützige Körperschaften bleiben unberührt. Wirtschaftliche Tätigkeiten dürfen nicht zum Hauptzweck des Vereins werden.

(7) Mitgliedschaften des Vereines und Beteiligungen

Die SG Schulzendorf e.V. ist Mitglied im *Kreissportbund Dahme-Spreewald*, im *Fußballkreis Dahmeland*, im *Landessportbund Brandenburg* und im *Fußballlandesverband Brandenburg*.

Der Verein kann zur Erfüllung der Vereinszwecke Mitgliedschaftsrechte in anderen Vereinen und Körperschaften erwerben. Ebenso kann der Verein Beteiligungen eingehen, sofern es der Gemeinnützigkeit und dem Vereinszweck dienlich ist.

§2 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche aktive Mitglieder

Ordentliches Mitglied der SG Schulzendorf e.V. können natürliche Personen werden, die sich aktiv sportlich betätigen und am Vereinsleben teilnehmen.

(2) Ordentliche passive Mitglieder

Passives Mitglied der SG Schulzendorf e.V. können natürliche Personen werden, die nicht aktiv Sport treiben.

(3) Fördermitglieder

Fördermitglied können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts und Stiftungen werden, die Zwecke des Vereines fördern möchten; ohne sich aktiv tätig im Verein zu beteiligen.

(4) Mitglieder mit Zweitspielrecht

Mitglied mit Zweitspielrecht können natürliche Personen werden, die bereits Mitglied eines anderen Vereins sind und sich aktiv und sportlich in der SG Schulzendorf e.V. beteiligen.

Voraussetzung dazu ist die erteilte Zweitspielberechtigung durch den zuständigen Dachverband.

Mitglieder mit Zweitspielrecht haben kein Stimm- und Wahlrecht und sind von sonstigen satzungsmäßigen Verpflichtungen und Rechten befreit. Es gilt die Beitragsordnung.

(5) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder der SG Schulzendorf e.V. können Einzelpersonen werden, die sich durch ihre Tätigkeit für den Verein besondere Verdienste erworben haben.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

(6) Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können die in §2 (1) bis (4) Genannten werden.

Aufnahmeanträge und weitere dazu bei Bedarf benötigte nicht näher bekannte Unterlagen für die ordentliche aktive, ordentliche passive Mitgliedschaft, Mitgliedschaft mit Zweitspielrecht sowie die Fördermitgliedschaft sind schriftlich auf dem dafür bestimmten Antragsformular (einschließlich aller nicht hier aufgeführten zusätzlich benötigten Unterlagen) an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme und gibt die Entscheidung den Antragstellern schriftlich bekannt. Erfolgt innerhalb eines Monats nach Antragstellung keine schriftliche Ablehnung des Aufnahmeantrages, so gilt die Aufnahme als vollzogen.

Im Falle der Ablehnung entscheidet spätestens die nächste Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag. Diese entscheidet endgültig.

Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(7) Ordentliche Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet ordentlich durch Austritt oder Tod des Mitgliedes.

Die Austrittserklärung ist eines jeden Jahres entweder zum 30.06. oder zum 31.12. schriftlich an den Vorstand zu richten.

(8) Außerordentliche Beendigung einer Mitgliedschaft – Ausschluss

Der Ausschluss ist die härteste Vereinsstrafe.

Sie ist als letztes Mittel anzuwenden, wenn andere vertretbare Maßnahmen und Vereinsstrafen keine Aussicht auf Erfolg versprechen bzw. das Mitglied sich nach bereits verhängten Strafen uneinsichtig zeigt.

Ein Mitglied kann wegen

- Nichterfüllung oder Schlechterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen zum Nachteil des Ansehens, des Rufes und der Finanzen des Vereines
- Zahlungsrückstandes von Mitgliedsbeiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag, wenn es der Zahlung trotz Mahnung nicht nachkommt
- Handlungen, die dem Zweck des Vereines entgegenstehen

nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Einen Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes Mitglied des Vereines schriftlich an den Vereinsvorstand richten. In dem Antrag müssen die Gründe benannt sein.

Der Vereinsvorstand wird das betroffene Mitglied mit einer Frist von 14 Tagen zur Anhörung durch eingeschriebenen Brief einladen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung. Der Zugang der Einladung ist für die Wahrung der Frist unbedeutend. Der Beschluss zum Ausschluss eines Vereinsmitgliedes erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes.

Die Entscheidung des Vorstandes über die außerordentliche Beendigung der Mitgliedschaft wird begründet und dem Mitglied schriftlich bekannt gegeben.

Die Mitteilung über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen.

Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Der ordentliche Rechtsweg wird durch das vereinsinterne Verfahren nicht ausgeschlossen.

Bei ordentlicher und außerordentlicher Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereines.

Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach der Beendigung der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand dargelegt und geltend gemacht werden.

§3 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Gemeinschaftszweckes an den Veranstaltungen der SG Schulzendorf e.V. teilzunehmen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen der SG Schulzendorf e.V. zu verhalten.

Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

Die Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung von Beiträgen, Gebühren, Geldstrafen u.Ä. verpflichtet.

Die Mitglieder sind verpflichtet pro Kalenderjahr an einem Arbeitseinsatz des Vereines teilzunehmen (Näheres ist dazu in der Beitragsordnung geregelt).

Jedes Mitglied trägt dazu bei, die Sportgeräte und Sportstätten zu pflegen und instand zu halten, um eine langfristige Nutzung im Interesse aller Mitglieder zu gewährleisten.

Durch vorbildliches sportliches Verhalten tragen alle Mitglieder dazu bei, ein positives Image des Vereines in der Öffentlichkeit zu vermitteln.

§4 Auszeichnungen

Mitglieder des Vereines können ausgezeichnet werden. Näheres regelt eine Auszeichnungsordnung.

§5 Vereinsstrafen

Mitglieder, die gegen die Satzung des Vereines, gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. gegen Beschlüsse des Vorstandes verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht haben, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand mit

- Verweis
- Außerordentliche Arbeitseinsätze
- Geldstrafe
- Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereines auf eine vom Vorstand zu beschließende Dauer von längstens acht Wochen
- Ausschluss

bestraft werden.

Die Geldstrafen werden in der Beitragsordnung geregelt.

Der Beschluss über die Bestrafung eines Mitgliedes erfolgt durch den Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit.

Der Bescheid mit Begründung über eine verhängte Vereinsstrafe ist dem Mitglied schriftlich gegen Unterschrift zu übergeben.

§6 Beiträge sowie Gebühren

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge sowie Gebühren (§58 Nr. 2 BGB).

Die Höhe der Beiträge, etwaiger anfallender Gebühren, Geldstrafen u.Ä., deren Erläuterungen, Fälligkeiten sowie Einzelheiten zur Zahlungsweise und weitere damit verbundene Festlegungen und Hinweise regelt die Beitragsordnung.

Die Beitragsordnung wird vom Vorstand beschlossen und allen Mitgliedern bekanntgegeben.

§7 Stimm- und Wahlrecht der Mitglieder

Ordentliche aktive, ordentliche passive Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen in der Mitgliederversammlung Stimm- und Wahlrecht. Auf jedes Mitglied entfällt eine Stimme.

§8 Voraussetzungen zur Übernahme von Wahlmandaten - Wählbarkeit

Für die Funktionen des 1. Vorstandsvorsitzenden, des 2. Vorstandsvorsitzenden, des Vorstand Finanzen, des Vorstandes Sport und der Revisionskommission können nur Mitglieder kandidieren und gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Für alle übrigen Funktionen im Vorstand und in etwaigen Ausschüssen des Vereines können Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres kandidieren und gewählt werden.

§9 Organe

Die Organe der SG Schulzendorf e.V. sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§10 Mitgliederversammlung

(1) Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der SG Schulzendorf e.V.

Sie tritt zusammen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert (§36 BGB) oder 10% der Mitglieder über 18 Jahre es verlangen. Dieses Verlangen muss dem Vorstand gegen Unterschrift übergeben werden. Eine Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn im gleichen Jahr eine Vorstandswahl turnusmäßig stattfindet.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung vier Wochen vor dem anberaumten Termin durch Aushang in den Sportstätten des Vereines sowie durch Mitteilung über die elektronischen Medien (Internet, E-Mail) des Vereines.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur vom Vorstand innerhalb einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn

- ein Beschluss des Vorstandes zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorliegt
- 10% der wahl- und stimmberechtigten Mitglieder schriftlich eine Mitgliederversammlung beantragen
- eine Entscheidung mit bedeutenden Auswirkungen auf die Finanzen oder das Image des Vereines ansteht, zu der das Votum der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang in den Sportstätten des Vereines sowie durch Mitteilung über die elektronischen Medien (Internet, E-Mail) des Vereines.

Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in der regionalen Presse erfolgen. Mitgliedern, denen die oben genannten Veröffentlichungswege nicht zugänglich sind, werden per Post informiert.

(3) Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der wahl- und stimmberechtigten Teilnehmer einen Versammlungsleiter.

(4) Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- den Bericht des Vorstandes,
- den Bericht des Vorstand Finanzen,
- den Bericht der Revisionskommission,
- die Entlastung des Vorstandes,
- den Haushaltsplan,
- den Inhalt der Satzung und hierzu erforderliche Änderungen,
- die Beschlussfassung zu vorliegenden Anträgen,
- die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes auf Mitgliedschaft,
- die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschluss,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand gemäß den Regeln des §10 (7) sowie die Revisionskommission entsprechend der Bestimmungen von §12.

(5) Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Beschlussfassung

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von zehn wahl- und stimmberechtigten Teilnehmern beantragt wird.

Anträge können gestellt werden

- von jedem Mitglied gemäß §2 (1) bis (3) und (5)
- vom Vorstand

Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereines gegen Unterschrift eingegangen sein.

Über andere Anträge, die keine Satzungsänderung betrifft, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit bejaht wird.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

(7) Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der 1. Vorstandsvorsitzende, der 2. Vorstandsvorsitzende, der Vorstand Finanzen und der Vorstand Sport werden jeweils durch Einzelabstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes können als Gruppe mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden.

Erhält ein Kandidat oder eine Kandidatengruppe die gleiche Anzahl von Für- und Gegenstimmen, gilt der Vorschlag als abgelehnt.

Bei mehreren Kandidaten für ein Vorstandsamt entscheidet die Anzahl der abgegebenen Fürstimmen.

Die Wahl der Kandidaten für den Vorstand erfolgt in offener Abstimmung, sofern nicht mindestens zehn Wahlberechtigte eine geheime Wahl fordern.

§11 Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereines.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung Ordnungen zur Entscheidung durch einfache Stimmenmehrheit vor.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

Eine Neuwahl des Vorstandes ist auch vor Ablauf der 2-Jahresfrist möglich.

Die Wiederwahl von Kandidaten ist auch über mehrere Wahlperioden hinweg möglich.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorstandsvorsitzenden
- dem 2. Vorstandsvorsitzenden
- dem Vorstand Finanzen
- dem Vorstand Sport

Darüber hinaus sollen folgende weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden:

- Vorstand Jugend
- Vorstand Marketing und Kommunikation
- Vorstand für Organisation und Sicherheit
- Vorstand laufender Geschäftsbetrieb

Das Vier-Augen-Prinzip ist in der Geschäftsführung anzuwenden.

Dem 1. Vorstandsvorsitzenden, dem 2. Vorstandsvorsitzenden, dem Vorstand Finanzen und dem Vorstand Sport wird im Außenverhältnis Einzelvertretungsberechtigung erteilt.

Der Vorstand ist an die Geschäftsordnung gebunden, die er sich auferlegt.

(1) Vorstandssitzungen

Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem 1. Vorstandsvorsitzenden geleitet.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand tritt zusammen, wenn

- es das Vereinsinteresse erfordert oder
- drei Vorstandsmitglieder die Sitzung beantragen oder
- Beschlussanträge zu Strafen oder Ausschlüssen vorliegen.

Im Interesse der kontinuierlichen Geschäftsführung sollten Vorstandssitzungen monatlich erfolgen.

Eine Abweichung dieser Regel ist jederzeit möglich.

(2) Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört neben der operativen Geschäftsführung unter anderem:

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Bewilligung von Ausgaben entsprechend des Kassenjahresbudgets,
- Planung und Gestaltung der Vereinsentwicklung,
- Mitglieder- und Sponsorengewinnung,
- Vertretung des Vereines gegenüber Dritten,
- Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.

Gemäß einer Geschäftsordnung obliegen jedem einzelnen Mitglied des Vorstandes beschriebene Rechte und Pflichten. Die Einhaltung dieser Geschäftsordnung ist durch den Vorstand zu kontrollieren.

(3) Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandsvorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorstandsvorsitzenden.

(4) Kooption von Vorstandsmitgliedern

Nicht nur bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl durch die Mitgliederversammlung zu berufen (Kooption).

Die Berufung ist den Mitgliedern durch Veröffentlichung bekannt zu geben.

Die Berufung vom 1. Vorstandsvorsitzenden, 2. Vorstandsvorsitzenden, Vorstand Finanzen und Vorstand Sport ist ausgeschlossen.

Diese Funktionen sind ausschließlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu besetzen.

§12 Revisionskommission und Beschwerdeausschuss

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Revisionskommission (bestehend aus zwei Vereinsmitgliedern), die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

Die Revisionskommission kann als Gruppe mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Erhält ein Kandidat oder eine Kandidatengruppe die gleiche Anzahl von Für- und Gegenstimmen, gilt der Vorschlag als abgelehnt.

Bei mehreren Kandidaten für ein Amt in der Revisionskommission entscheidet die Anzahl der abgegebenen Fürstimmen. Die Wahl der Revisionskommission erfolgt in offener Abstimmung, sofern nicht mindestens zehn Wahlberechtigte eine geheime Wahl fordern.

Die Revisionskommission hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege rechnerisch und sachlich mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich einen Bericht zu erstellen.

Sie nehmen Beschwerden der Mitglieder des Vereins entgegen und prüfen den jeweiligen Tatbestand und entscheiden satzung- oder ordnungsgemäß.

Die Revisionskommission erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstand Finanzen und des gesamten Vorstandes.

§13 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die SG Schulzendorf e.V. besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn Zwei-Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und jederzeitiges Rederecht.

Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

§14 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung der SG Schulzendorf e.V. entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung.

Drei-Viertel der erschienenen stimmberechtigten Teilnehmer müssen sich für die Auflösung entscheiden.

Bei Auflösung der SG Schulzendorf e.V. oder Wegfall des Zwecks gemäß §1 (5) dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem *Landessportbund Brandenburg e.V.* zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in §1 (5) dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 05.06.2026 von der Mitgliederversammlung der SG Schulzendorf e.V. beschlossen und tritt sofort in Kraft.